

## 1 Allgemeines

- 1.1** Für unsere Verträge gelten ausschließlich unsere AGB, sowie die allfälligen zusätzlichen besonderen Vertragsbestimmungen für einzelne Produkte und Dienstleistungen in der jeweiligen Fassung. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Vereinbarungen, welche von unseren AGB abweichen, bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung und gelten immer nur für den jeweiligen Geschäftsfall. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht und finden auch dann keine Anwendung, wenn ATELLO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. **Unsere AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des §1 des KSchG.**
- 1.2** ATELLO ist zur Änderung Ihrer AGB mit Wirksamkeit für alle bestehenden Kundenverträge berechtigt. Änderungen der AGB sind mindestens ein Monat vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen in geeigneter Weise kundenzumachen. Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei ATELLO zur Einsichtnahme bereit, können über die ATELLO Homepage jederzeit abgerufen oder auf Verlangen des Kunden übermittelt werden.
- 1.3** Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, stets unverbindlich und freibleibend. Die unsere Angebote betreffende Abbildungen, Prospekte, Leistungsangaben etc. und die dort angeführten Daten über Leistungen sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich.
- 1.4** Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vertragsformulars und der anschließenden Annahme durch ATELLO zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder durch Ausführung des erteilten Auftrages (konkludente Annahme) durch ATELLO.
- 1.5** **Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen wird auf die jeweiligen Produktblätter hingewiesen.**

## 2 Bereitstellung / Installation

- 2.1** ATELLO liefert und errichtet die bestellte Kommunikationslösung und führt notwendige Tests, Inspektionen, Einweisungen durch.
- 2.2** Hinsichtlich der Frist für Lieferung oder Leistung sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend, richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorausgesetzt. Teillieferungen sind zulässig. Die Einhaltung des Liefertermins seitens ATELLO setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, voraus. Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf Aufruhr, Streik, Krieg, Aussperrung oder Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Schadenersatzansprüche aufgrund von Verspätungsschäden oder wegen Nichterfüllung bei Lieferverzögerung oder von uns nicht zu vertretenden Ereignissen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Jede Teillieferung ist als selbstständiges Geschäft zu betrachten.
- 2.3** Für Installationsarbeiten gelten die üblichen Montagebedingungen des Fachverbandes der Elektroindustrie Österreichs. Die Installationskosten beinhalten eine eventuelle Pauschale, Wegzeit und Arbeitszeit. Die Installationskosten gelten immer unter der Voraussetzung, dass alle Arbeiten in der Normalarbeitszeit unseres Montagepersonals und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

## 3 Verpflichtungen des Kunden / Störungsmeldung

- 3.1** Der Kunde verpflichtet sich, neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können, nur nach vorheriger Zustimmung von ATELLO einzuführen. Der Kunde wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche die Funktionalität der ATELLO Dienste beeinträchtigen könnten, unverzüglich ATELLO mitteilen und Wartungsarbeiten, Änderungen durch ATELLO vornehmen zu lassen.
- 3.2** Der Kunde ist verpflichtet, im Bereich seines Betriebes oder sonstigen Räumlichkeiten auf seine Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, insbesondere durch Bereitstellung eines geeigneten Telefonanschlusses, eines den österreichischen technischen Vorschriften entsprechenden 220V Stromanschlusses und der erforderlichen Hard- oder Softwarevoraussetzungen für den Anschluss und Betrieb der Dienste von ATELLO. Der Kunde ist für die Beibringung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verantwortlich.
- 3.3** Der Kunde anerkennt die Einhaltung der maßgeblichen technischen Standards und wird ATELLO bei Nichteinhaltung schad- und klaglos halten. ATELLO übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der vom Kunden installierten Telekommunikationseinrichtungen des Kunden, wie insbesondere Switches, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems.
- 3.4** Der Kunde hat bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen Störungen und Schäden unverzüglich an die zuständige Störungsstelle der ATELLO bekannt zu geben. ATELLO wird die Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung beseitigen. Im Zuge der Störungsmeldung sind eine möglichst genaue Störungsbeschreibung und die entsprechenden Begleitumstände bekannt zu geben. Störungsmeldungen sind ausschließlich an ATELLO zu richten, andernfalls darf der Kunde sich auf andere Störungsmeldungen nicht berufen. Wird ATELLO zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, behält sich ATELLO das Recht vor, die von ihr erbrachten Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.5** Der Kunde verpflichtet sich, an dem unter Vertrag stehenden System keine Störungs-/Schadensbehebung durch Dritte durchführen zu lassen. Der Kunde lässt alle Service- und sonstigen Arbeiten an dem unter Vertrag stehenden System (zB Erweiterungen) nur durch ATELLO oder mit deren Zustimmung ausführen.
- 3.6** Der Kunde verpflichtet sich, die für die Durchführung der Störungsbehebung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Vorkehrung zu treffen, die eine rasche Fehlereingrenzung ermöglichen. Weiter hat der Kunde bei Bedarf eine mit dem System vertraute Person während der Störungsbehebung zur Verfügung zu stellen.
- 3.7** Der Kunde hat den jederzeitigen Zugang zum System und dessen ungestörte Überprüfung zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung bzw. Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, das System an die Fernwartung anzuschließen und Arbeiten online vorzunehmen. Auf diese Weise werden über das öffentliche Fernsprechnet automatisch Störungsdaten an ATELLO übermittelt, um eine höchstmögliche Systemverfügbarkeit und kurze Reaktionszeiten zu erreichen. Bei Beendigung des Servicevertrages werden der Anschluss an die Fernwartung und die entsprechenden Einrichtungen im System stillgelegt. Der Kunde verpflichtet sich, den betreffenden Leitungszugang zum System auf seine Kosten aufrecht zu erhalten und somit einen funktionsfähigen Datenanschluss mit jeweiliger aktueller Bekanntgabe der für ATELLO notwendigen Daten zur Durchführung der Fernwartung zur Verfügung zu stellen.

## 4 Haftung / Überlassung an Dritte / Gewährleistung

- 4.1** Schadenersatzansprüche aus positiven Vertragsverletzungen, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind einerseits gegen ATELLO, andererseits gegen dessen Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. ATELLO haftet für die von ihr beauftragten Personen verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Der Ersatz für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten ist mit € 3.500,00 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 35.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.
- 4.2** Mit der Anlieferung des Systems und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über. Der Kunde haftet bis zur Höhe des Neuwertes für Verlust und Schäden, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurden von ATELLO oder deren Beauftragten verschuldet, wofür der Kunde beweispflichtig ist.
- 4.3** Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungspflichten. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen. Insbesondere haftet ATELLO nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise des Systems durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen. Bei berechtigter, rechtzeitiger Beanstandung erhält der Vertragspartner nach unserer Wahl Nachbesserung oder kostenlosen Warenumtausch. Sind Nachbesserungen oder Warenumtausch nicht möglich oder unzumutbar, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4** Die Gewährleistungsfrist erlischt, wenn das System von fremder Seite behandelt wurde oder die Beachtung der Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht erfolgt hat.

## 5 Datenschutz

- 5.1** ATELLO verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für den im Vertrag vereinbarten Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. ATELLO ist berechtigt, die Stammdaten des Vertragspartners zur Optimierung der Kundenbetreuung sowie für die Verwendung im Bereich der Analyse und Bereichsentwicklung des Telekommunikationsmarktes einzusetzen, wobei alle Informationen und Daten rein intern und unter Beachtung aller Datenschutzverordnungen verarbeitet werden müssen. Die Weitergabe ist daher nicht zulässig. Die Stammdaten werden spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden gelöscht, sofern diese nicht für die Entgeltverrechnung, Bearbeitung von Beschwerdefällen oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden. Soweit ATELLO gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird ATELLO dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
- 5.2** Die Vermittlungsdaten werden für Zwecke der Entgeltverrechnung gespeichert, jedoch nur bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann bzw. der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, sofern eine Bezahlung der Rechnung nicht schon erfolgt ist.
- 5.3** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ATELLO nicht berechtigt oder verpflichtet ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Kunde solche Daten innerhalb eines Monats nicht ab, so übernimmt ATELLO keine Gewähr, für deren weitere Abrufbarkeit.
- 5.4** ATELLO ist für Schäden nicht haftbar zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf die bei ihr gespeicherten Daten von Dritten (Personen/Dritten, zu denen ATELLO in keinem Vertragsverhältnis steht) erfolgt und diese Daten dadurch missbraucht werden.
- 5.5** ATELLO stellt ihren Kunden ein internetbasiertes Portal zum Abruf von Statistiken und/oder Einzelgesprächsnachweisen und Nebenstellenauswertungen zur Verfügung. ATELLO haftet nicht für die Weitergabe der/oder die Einsichtnahme in die Daten an/durch nicht berechtigte Dritte. Der Kunde bekommt ein Passwort zugeteilt und es bleibt ihm überlassen, wem in seinem Unternehmen er dieses Passwort weitergibt und somit Einsicht in die Daten gewährt.

## 6 Entgelte / Zahlungsbedingungen

- 6.1** Es gelten die jeweils aktuellen Entgelte von ATELLO. ATELLO ist berechtigt die Entgelte zu ändern. Vereinbarte und auch allenfalls für die letzte Abrechnungsperiode bereits gewährte Rabatte oder Sonderrabatte verlieren bei Einleitung eines Auslegungs- oder Konkursverfahrens gegen den Vertragspartner ihre Gültigkeit und werden von uns storniert. Wird das Gesamtentgelt um mehr als 5 % erhöht, so hat der Kunde das Recht, binnen einem Monat ab Wirksamkeit der Erhöhung den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 6.2** Der Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Kalendermonat, kann jedoch im Einzelfall von ATELLO jederzeit geändert werden, soweit der Abrechnungsintervall nicht drei Monate überschreitet. Insbesondere ist bei hohem Umsatz auch eine kürzere Abrechnungsperiode zulässig.
- 6.3** Es wird zwischen monatlichen fixen (Grundgebühren für Anschlüsse und Zugänge, Service, Miete von Endgeräten und Zubehör etc), monatlichen variablen (gesprächsdauer- oder volumenabhängig), einmaligen Entgelten (Herstellungskosten, Einrichtungs- und Installationsgebühren etc) und einem Kaufpreis unterschieden. ATELLO wird jeweils zu Beginn eines Kalendermonats eine Rechnung übermitteln, mit welcher jeweils die variablen Entgelte für das vergangene Monat, die einmaligen Entgelte und die fixen Entgelte für das nächste Monat verrechnet werden. Ein Kaufpreis wird zu jeweils der Hälfte nach Auftragsbestätigung und zur Hälfte sofort rein netto nach Anlieferung und Rechnungserstellung ohne Abzug fällig. Die Entgelte für alle Dienste von ATELLO richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten oder den schriftlichen Sondervereinbarungen.
- 6.4** ATELLO kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde den Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- 6.5** Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung grundsätzlich mittels Einzug. Sollte kein Einzug vereinbart worden sein, sind Rechnungen von ATELLO innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Für Zahlungen ohne Einzug verrechnet ATELLO eine Gebühr von EUR 2,00 exkl. Ust pro Rechnung.
- 6.6** Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden werden (soweit gesetzlich zulässig) Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. fällig. Außerdem hat der Kunde einen pauschalierten Spesenersatz in der Höhe von € 5,00 exkl. Ust pro Mahnung und alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung von Ansprüchen der ATELLO auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ATELLO ausdrücklich vorbehalten. Bei nichteingelösten Bankeinzugsaufträgen ist der Kunde zusätzlich zum Ersatz der Bankspesen verpflichtet. Gegen Ansprüche von ATELLO kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Bei Zahlungsverzug ist ATELLO berechtigt, nach einer Nachfristsetzung von einer Woche, gegebenenfalls unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung die betroffenen Dienstleistungen abzuschalten, ohne dass hierdurch eine Minderung der vereinbarten Entgelte bewirkt wird. In diesem Fall wird dem Kunden für eine solche Dienstleistungsunterbrechung ein pauschalierter Spesenersatz von € 20,00 exkl. Ust pro Teilnehmernummer in Rechnung gestellt.
- 6.7** Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und eingeschrieben zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

## 7 Eigentumsvorbehalt

An den Kunden verkaufte Hard- und/oder Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von ATELLO. Werden dem Kunden für die Bereitstellung von bestimmten Telekommunikationsdienstleistungen technische Geräte oder Software zur Nutzung überlassen, verbleiben diese im Eigentum von ATELLO, selbst dann wenn sie installiert worden sind. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen sind verpflichtet, diese Geräte oder Software unter größtmöglicher Schonung zu verwenden und Gefahren für die Existenz der Einrichtungen oder Angriffe gegen das Eigentumsrecht von ATELLO unverzüglich bekanntzugeben. Der Kunde steht ab Übergabe der Geräte für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt (das sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag und Naturkatastrophen) ein, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurden durch ATELLO verursacht. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Geräte an ATELLO zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt. Bei der Retournierung ist der Originalzustand wieder herzustellen. Weiterveräußerung der gelieferten und montierten Geräte an Dritte ist daher untersagt. ATELLO hat das Recht, nach nicht erfolgter Bezahlung der letzt fälligen Rechnung Geräte zu deaktivieren. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vorbehaltsware auf unser Verlangen an uns unverzüglich herauszugeben.

## 8 Vertragslaufzeit / Kündigung

**8.1** Der Vertrag hat, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, eine unbegrenzte Laufzeit, beginnend mit dem Tag/Monat/Jahr des Vertragsabschlusses bzw. mit dem Tag der Inbetriebnahme des Dienstes. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag vom Kunden als auch von ATELLO unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

**8.2** Bei Verträgen mit einer Mindestvertragsdauer ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag vom Kunden vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer vorzeitig gekündigt, werden dem Kunden die bis zum Ende der Vertragsdauer verbleibenden fälligen Gebühren gesammelt in Rechnung gestellt und sind sofort nach Beendigung des Vertrages zu bezahlen.

**8.3** Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ist durch ATELLO zulässig. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere, wenn: a) der Kunde nach erfolgloser Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche mit der Zahlung im Verzug ist, b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Verfahrens abgewiesen wird, c) ATELLO den Kunden zur unverzüglichen Entfernung von Störfaktoren auffordert und der Kunde der Aufforderung trotz Beeinträchtigung des Netzes oder eines Dienstes der ATELLO oder einer Gefährdung von Personen nicht nachkommt.

**8.4** Im Falle einer begründeten außerordentlichen Kündigung durch ATELLO ist ATELLO berechtigt, den Kunden auf seine Kosten unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom ATELLO Netz zu trennen. Dem Kunden stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche zu.

**8.5** Die Annahme eines Stornos gilt nur dann als rechtswirksam, wenn diese durch ATELLO schriftlich bestätigt wird. Es obliegt ATELLO, eine Stornogebühr bis zu 30% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen.

## 9 Schlussbestimmungen

**9.1** Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das zuständige Handelsgericht oder Bezirksgericht für Handelssachen in Wien. Als Erfüllungsort gilt Wien.

**9.2** Mitarbeiter von ATELLO sind nicht berechtigt rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen gleichgültig ob mündlich oder schriftlich gegenüber Kunden von ATELLO abzugeben. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind nur die aus dem Firmenbuch ersichtlichen vertretungsbefugten Personen ermächtigt und bevollmächtigt.

**9.3** Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Adresse, der Rechnungsschrift, der Bankverbindung, sowie der angegebenen Teilnehmerrufnummern, der Firmenbuchnummer, sonstiger Registriernummern, der Rechtsform und einen Wechsel von vertretungsbefugten Organen umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Rechnungsanschrift gesandt wurden.

**9.4** ATELLO ist berechtigt, alle Verpflichtungen und Berechtigungen aus diesem Vertrag bei voller Aufrechterhaltung der Dienstleistungen und Vertragsbedingungen auf ein anderes Unternehmen zu übertragen.

**9.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regeln zu ersetzen und lückenhafte Regelungen zu ergänzen und dabei inhaltliche Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Vertragsbestimmungen entsprechen.

**9.6** Der Kunde hat ATELLO vor Abschluss des Vertrages aufzuklären, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen nicht für den Betrieb seines Unternehmens erfolgen; andernfalls anerkennt der Kunde, dass der Abschluss diese Vertrages zum Betrieb seines Unternehmens gehört und der Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

# Ergänzung der AGB: Besondere Vertragsbestimmungen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen



## 1 Geltungsbereich

~~1.1~~ Die vorliegenden besonderen Vertragsbestimmungen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen stellen eine Ergänzung der AGB von ATELLO dar. Der Inhaber der im Anmeldeformular angeführten Teilnehmeranschlüsse nutzt die Telekommunikationsdienstleistungen von ATELLO. ~~Hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen wird auf die jeweiligen Produktblätter hingewiesen.~~

## 2 Dienste und Lieferungen von ATELLO / Dienstqualität

**2.1** ATELLO erbringt nationale und internationale Telekommunikationsdienstleistungen. Weiters erbringt ATELLO Hard- und Softwarelieferungen.

**2.2** ATELLO bedient sich bei der Bereitstellung der jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungen unterschiedlicher Netzbetreiber. Dem Kunden ist bekannt, dass ATELLO sich der Leistungen unterschiedlicher Netzbetreiber bedient und diese Leistungen unter Umständen direkt durch den Netzbetreiber am Kunden erbracht werden.

~~2.3~~ Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von ATELLO nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Übertragungswegen und Vermittlungssystemen durch den Carrier und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege und Vermittlungssysteme erbracht werden können. Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen ATELLO Dienste kann daher nicht zugesichert werden. ATELLO behält sich weiters zeitweise Einschränkungen wegen etwaiger Kapazitätsgrenzen vor. Ein ununterbrochener Betrieb kann somit nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. ~~Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsminderung.~~

**2.4** Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten können ebenfalls zeitweise Einschränkungen und Unterbrechungen in den ATELLO Diensten auftreten. ATELLO haftet für derartige Ausfälle nicht.

**2.5** Dem Kunden ist jeglicher Wiederverkauf unter Nutzung der Dienste von ATELLO untersagt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der von ATELLO bereitgestellten Dienstleistungen und Dienste ist ATELLO berechtigt, die weitere Nutzung ohne Ankündigung zu unterbinden. Leistungen, die im Rahmen des Vertrages erbracht werden, dürfen vom Kunden nicht in rechtswidriger Weise (zB strafbare Handlungen) verwendet werden. Der Kunde haftet für die Folgen einer rechtswidrigen Inanspruchnahme sowie für die Folgen rechtswidrigen Inhaltes einer Telekommunikations- und/oder Datenverbindung.

**2.6** Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsannahme durch ATELLO, bzw. zwei Wochen nach dem Zeitpunkt wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen hat.

**2.7** ATELLO ist berechtigt, Leistungen und Dienste ohne vorherige ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ganz oder teilweise einzustellen, insbesondere wenn der Kunde gesetzlich verbotene Inhalte verbreitet oder verbreiten lässt. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die gegen das österreichische Strafrecht, Pornographiegesetz, Verbotsgesetz oder Datenschutzgesetz verstoßen und jede Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie die Verbreitung von Inhalten, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen zu gefährden.

## 3 Leistungsmerkmale Preselection

**3.1** Folgende Gesprächstypen und Rufnummernbereiche sind von der Preselection erfasst und werden zu den jeweils aktuellen ATELLO Tarifen abgerechnet: Ortsgespräche, Ferngespräche im Inland, Mobile Netze 06xx, Internationale Rufnummern (ausgenommen internationale Dienste), Private Netze 05xx, Personenbezogene Dienste 0720xx, 0730xx, 0740xx.

**3.2** Folgende Gesprächstypen und Rufnummernbereiche sind von der Preselection nicht erfasst und werden von der Telekom Austria verrechnet: Verbindungen zu Diensten mit geregelten Tarif-Obergrenzen (z.B. 0810xx, 0820xx) und zu Mehrwertdiensten (z.B. 09xx), Verbindungen zu Bereichskennzahlen für tariffreie Dienste (z.B. 0800xx) inklusive internationale Rufnummern im Bereich 00800, Verbindungen zu Notrufnummern, Verbindungen zu sonstigen Rufnummern im öffentlichen Interesse wie 1xx, dies gilt auch für Rufe mit Verbindungszentralbetreiber Kennzahl 10xx (diese Verbindungen werden über die jeweiligen Netzbetreiber abgewickelt und auch verrechnet), Verbindungen zu Online Nummern der Telekom Austria und sonstigen Datendiensten, Verbindungen zu allen nicht zur Nummerierungsverordnung konformen Nummern, Sonstige Verbindungstypen, bei denen der originierende Netzbetreiber im wesentlichen ein Originierergentgelt aber keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert des Dienstes oder Gesprächs erhält (z.B.0710xx). Die Aufhebung der Preselection erfolgt mittels einer Netzbetreiberkennzahl, diese Gespräche werden dann von dem jeweiligen Netzbetreiber verrechnet.

**3.3** Folgende Leistungsmerkmale sind netzübergreifend nicht verfügbar: Übermittlung der Tarifinformation während eines Gesprächs, Übermittlung der Tarifinformation nach Beendigung eines Gesprächs, Sperre von abgehenden Anrufen, Teilnehmer-zu-Teilnehmer Zeichenübermittlung während der Verbindung, automatischer Rückruf bei Besetzzeichen.

## 4 Haftung Mehrwertdienste

**4.1** Der Kunde ist für den Inhalt seiner Informations- und Mehrwertdienste (einschließlich deren Bewerbung) alleine verantwortlich und wird ATELLO, falls diese von Dritten wegen der vom Kunden erbrachten Informations- oder Mehrwertdiensten in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen der Betrieb von ATELLO auf Grund von behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen wegen der vom Kunden erbrachten Dienste dauernd bzw. vorübergehend eingestellt, unterbrochen oder untersagt wird.

**4.2** ATELLO übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

~~4.4.3~~ Für Entgeltforderungen der ATELLO, die durch die Inanspruchnahme der vom Kunden erbrachten Dienste durch Endkunden (Anrufer) entstanden sind, haftet der Kunde, soweit diese Entgeltforderungen beim Endkunden (Anrufer) nicht einbringlich sind oder von dritter Seite nicht beglichen werden. Die Parteien sind sich somit einig, dass das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko zwischen den Parteien nicht von ATELLO zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstiger Gründen wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht.

## 5 Verhaltenskodex Mehrwertdienste

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln:

**5.1** Die Inhalte, für die der Kunde allein verantwortlich ist, dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere dürfen die Mitteilungen keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern. Folgende Informationsangebote sind jedenfalls ausgeschlossen: a) Angebote, die gegen das Strafrecht verstoßen. Dazu zählen auch Glücksspiele, die vom Strafrecht verboten sind, b) Angebote, welche die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können, Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zu Gewalt auffordern.

**5.2** Werbemaßnahmen dürfen nicht so gestaltet sein, dass der Endkunde bezüglich des Inhalts, der Art oder der Kosten der Angebote irreführt wird. Insbesondere dürfen Informationsangebote nicht so gestaltet werden, dass dem Endkunden ein Eindruck vermittelt wird, der mit dem Inhalt des Angebotes nicht übereinstimmt. Für die Werbung gelten dieselben Beschränkungen wie für den Inhalt der Dienste.

**5.3** Die Inhalte der Angebote dürfen insbesondere nicht geeignet sein, Rassenprobleme auszulösen oder zu fördern, politisch extremistisches Gedankengut zu verbreiten, jemand zum Gebrauch schädlicher Stoffe zu animieren oder zu ermutigen, jemand hinsichtlich der Identität des Dienstleisters bzw. des Inhalts oder der Kosten der angebotenen Dienstes irreführen, die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten, jemanden aufgrund seines Geschlechts, seiner Religion, seiner persönlichen Eigenheiten, seiner politischen Meinung oder seiner sexuellen Orientierung zu diskriminieren, öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeizuführen.

**5.4** Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei jeder Werbung für einen Dienst der dafür vom Endkunden bezahlende Tarif deutlich und gut wahrnehmbar angegeben wird. Die Preisinformation muss in Verbindung mit der kompletten Nummer (Präfix und Bereichskennzahl) entweder sämtliche mögliche Entgelte oder das maximale Entgelt pro Minute, inkl. Ust, umfassen.

**5.5** Werbematerial darf keine Bilder oder Formulierungen enthalten, die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeit zeigen bzw. beschreiben, oder die anderweitig widerwärtig oder furchterregender Natur sind. Ebenso sind Bilder oder Formulierungen, die auf Pornographie Bezug nehmen, untersagt.

**5.6** Dienste, die einen erotischen Inhalt haben oder darauf direkt oder indirekt Bezug nehmen, dürfen ausschließlich im Nummernbereich 0930 angeboten werden.

**5.7** Schließt die Erbringung eines Dienstes die Sammlung von persönlichen Daten, wie z.B. Namen, Adressen und Telefonnummern, einschließlich einer angezeigten Rufnummer mit ein, so muss der Anrufer den Zweck auf der Datenerfassung hingewiesen werden und ihm die Möglichkeit gegeben werden, diesen Gebrauch der Daten zu untersagen.

**5.8** Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Qualität des Dienstes dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

**5.9** Diensteanbieter haben die Vorschriften der Kommunikationsparameter-, Entgelte und Mehrwertdienstverordnung -KEM-V einzuhalten

~~5.10 Vor Beginn des Dienstes sind dem Anrufer die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes, inkl. Ust. oder falls die Gesamtdauer des Dienstes aufgrund seiner Art feststeht die maximalen Kosten für die gesamte Inanspruchnahme des Dienstes mitzuteilen. Die Angabe der Preise muss je Tarifmodell EURO pro Minute (nicht in Cent pro Sekunde) erfolgen. Diese Pflichtangaben werden innerhalb der ersten 10 Sekunden gem. EVO entgeltfrei bereitgestellt. Erst nach diesen Hinweisen ist die Erbringung durch den Kunden zulässig. Die Angabe des Preises hat unter Wahrung des Prinzips der Kostenwahrheit zwingend zumindest eine der folgenden Angaben zu enthalten: a) der Preis pro Minute, b) einmaliger oder maximaler Preis für das gesamte Gespräch, c) Kombination aus beiden vorher genannten Varianten 1) bei einer Veränderung des Preises pro Minute während des Gespräches in Abhängigkeit von der Dauer des Gespräches oder 2) bei einer Veränderung des Preises pro Minute während des Gespräches in Abhängigkeit von der Wahl der Option oder 3) bei Verrechnung eines einmaligen Preises pro Gespräch zuzüglich eines Preises pro Minute, d) logisch sinnvolle Kombinationen aus allen vorher genannten Varianten. Diese Pflichtangaben sind innerhalb der ersten 10 Sekunden der TK-Verbindung bereitzustellen. Innerhalb der ersten 10 Sekunden während der Erbringung des Dienstes sind dem Anrufer Name (Firmenbezeichnung) des Kunden sowie Informationsdiensten, deren Wert von Aktualität abhängig ist (z.B. Wetterauskünfte...), die Angabe, wann diese Information zuletzt aktualisiert worden ist, mitzuteilen. Erst nach diesen Hinweisen ist die Erbringung des Dienstes zulässig. Nach Inanspruchnahme der Dienste durch den Anrufer über eine Dauer von 30 Minuten, wird dieser Dienst automatisch vom Kunden abgeschaltet. Bei Fax, File on Demand oder sonstigen Internet-Diensten sind diese Pflichtangaben auf der ersten Seite, in der Log-on-Zeile bzw. an geeigneter Stelle durch den Kunden zu übertragen. Außerdem hat er auf die Anzahl der Seiten bzw. auf die Größe der Dateien hinzuweisen.~~

## 6 Hinweis auf die Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gem § 122 TKG 2003

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- und Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde (siehe [www.rtr.at](http://www.rtr.at)) vorlegen. Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Verfahrensrichtlinien der RTR. ATELO verpflichtet sich an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

## 7 Hinweis auf die europäische Notrufnummer 112 (§25 Abs. 4 Ziffer 7 TKG 2003)

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

## 8 Möglichkeiten der Rufnummernanzeige und Unterdrückung (§104 TKG 2003)

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken

## 9 Entgelte / Gesprächsdaten

**9.1** Wird die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, so wird ab der Anrufung und bis zur Streitbeilegung nur die Fälligkeit der strittigen Entgelte betreffend die in Rechnung gestellten Telekommunikationsdienste hinausgeschoben. Unabhängig davon kann ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, auch sofort fällig gestellt werden. Danach zuviel eingehobene Beträge werden zurückerstattet.

**9.2** ATELO ist berechtigt, entstandene Gesprächsdaten bis zu 3 Monaten im nach hinein zu verrechnen, sofern eine Verrechnung nicht bereits im jeweiligen Abrechnungsmonat stattgefunden hat. Weichen die Gesprächsdaueraufzeichnungen des Kunden und der ATELO voneinander ab, sind die Aufzeichnungen von ATELO maßgeblich.

**9.3** Falls sich die tatsächlichen Gesprächsdaten des Kunden aufgrund eines Fehlers nicht mehr feststellen lassen, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten 3 Rechnungsbeträge entspricht bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht 3 Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag.

**9.4** Für Rufnummern im Bereich 09xx, weiters international erreichbare und ausländische Rufnummernbereiche sowie zukünftige von der Regulierungsbehörde geschaffene Rufnummernbereiche kommen die in den jeweiligen Tariflisten angeführten Beträge der jeweiligen Tarifezone an den Kunden zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 15. des dem Zahlungszeitraum des Endnutzers bzw. Teilnehmer (Anrufer) folgenden Monats. Die Parteien sind sich einig, dass ATELO nicht zur Auszahlung an den Kunden verpflichtet ist, soweit diese Auszahlung nicht durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes bei ATELO gedeckt ist.

## Ergänzung der AGB: Besondere Vertragsbestimmungen für die Verwendung der Mobil-Plattform



### 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden besonderen Vertragsbestimmungen für Verwendung der ATELO Mobil-Plattform stellen eine Ergänzung der AGB dar. Der Kunde bekommt von ATELO eine kostenlose und weltweit einheitliche Einwahlnummer und eine dreistellige Identifikationsnummer (PIN) zugeteilt, welche im Gebrauch der Plattform an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gebunden ist und nur gemeinsam mit dieser verwendbar und funktionsfähig ist. Nach erfolgter Zuordnung der PIN zu der Mobilnummer des Kunden und der Bekanntgabe der Einwahlnummer, ist der Kunde autorisiert von seinem Mobiltelefon durch eine kostenlose Einwahl über die Plattform zu den jeweils gültigen ATELO Mobil Tarifen zu telefonieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass beim Gebrauch seines Mobiltelefons im Ausland passive Roaminggebühren entstehen, welche von dem jeweiligen Vertrags\_Mobilfunknetzbetreiber des Kunden in Rechnung gestellt werden.

### 2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die PIN und seine Einwahlnummer sorgfältig aufzubewahren. Verletzt der Kunde die Sorgfalt, haftet er für sämtliche Kosten und Schäden, die aus einem solchen Verhalten resultieren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die der PIN zugeordnete Telefonnummer nur von ihm oder durch ihn berechtigte Dritte benutzt wird. Kommt dem Kunden die PIN (oder die Telefonnummer, welche der PIN zugeordnet wurde), aus welchem Grund immer, abhanden oder treten Umstände ein, die eine missbräuchliche Verwendung der Plattform bzw. der PIN vermuten lassen, ist er verpflichtet ATELO unverzüglich zu verständigen und eine Sperrung der Telefonnummer und der PIN zu veranlassen. Die Sperrung muss schriftlich per Email, per Fax oder per eingeschriebenem Brief erfolgen. Ausschlaggebend ist, der Eingang eines solchen Schreibens bei ATELO. Bis zur Sperrung der Karte haftet der Kunde für sämtliche Kosten und Schäden, die aus einer missbräuchlichen Verwendung der PIN oder der Telefonnummer resultieren.

## Ergänzung der AGB: Besondere Vertragsbestimmungen für den Abschluss von Systemserviceverträgen



### 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden besonderen Vertragsbestimmungen für den Abschluss von Systemserviceverträgen stellen eine Ergänzung der AGB von ATELO dar. Der Kunde beauftragt ATELO mit der Durchführung des Systemservices für das im Systemservice-Vertrag angeführte Kommunikationssystem.

### 2 Systemservice Definition

#### 2.1 Der Systemservice umfasst

- Telefon Support: Systembetreuung über die Fernwartung der unter Vertrag befindlichen Systemkomponenten
- Help Desk: Beantwortung von telefonischen Anfragen durch den Systembetreuer des Auftraggebers in Bezug auf die Bedienung, Funktionen, und die Nutzungsmöglichkeit des vorhandenen Systems
- Hardware: Bereitstellen der zum Service benötigten Mess- und Kontrollgeräte sowie Spezialwerkzeuge
- Arbeitszeit: Garantierte Verfügbarkeit und Einsatzzeit des technischen Kundendienstes von ATELO zur Behebung von Fehlern und Störungen des Systems am Systemstandort (abhängig von der im Vertrag vereinbarten Reaktions- und Servicezeit)

**2.2** Auch wenn ein Systemservicevertrag besteht, stellt ATELO zu den jeweiligen Listenpreisen wie folgt gesondert in Rechnung: Dienstleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei ATELO üblichen Servicezeit erbracht werden; die üblichen Normalarbeitszeiten für den Service ist Mo-Do von 8:00 bis 17:00 Uhr, Fr. von 8:00 bis 13.00 Uhr (ausgenommen Feiertage)

- Vom Kunde gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z.B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes
- den Ersatz von Verbrauchsteilen (z.B. Akkus, Batterien, Toner, Disketten, CD's etc.) sowie Leistungen in diesem Zusammenhang
- Schulungen und Systemunterweisungen
- die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige nicht von ATELO nicht zu vertretende Umstände entstanden sind (auch höhere Gewalt)
- Leistungen im Zusammenhang mit Störungen durch Fremdprodukte, Fremdsoftware, Fremdnutzung von Datenverarbeitungseinrichtungen, Nichteinhaltung der Umgebungsbedingungen (Feuchtigkeit, Staub, Schadstoffe, etc.), Störungen des Leitungsnetzes
- Die Lieferung neuer Programmversionen „Updates oder Korrekturstände sind Fehlerkorrekturen und kleinere Verbesserungen der Software; „Upgrades oder Folgeversionen“ sind wesentliche Änderungen, Kapazitäts- bzw. Funktionserweiterungen, die nicht bloße Fehlerkorrekturen sind
- die Störungsbehebung sowie die Durchführung von Software Updates auf kundeneigenen Arbeitsplatz-PCs (Clients)
- die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzungen bei Übernahme des Services bereits in Betrieb befindlicher Systeme

### 3 Programme

**3.1** Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm überlassenen Programme in ihrer vereinbarten/ausgelieferten Version für das System mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen für die Dauer der Vertragslaufzeit zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Programme und Programmunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATELO Programme oder Programmunterlagen vervielfältigen oder Programme ändern. Er wird die Programme nicht zurückentwickeln oder -übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert Mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus der auch die Programmseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die ATELO auf Wunsch einsehen kann.

**3.2** Die Programmpflege beinhaltet das Beseitigen von Programmfehlern durch Überlassung eines neuen Programmausgabestandes bis zur jeweils übernächsten Programmversion, danach tritt an die Stelle der Pflicht zur Fehlerbeseitigung die Pflicht zur Programmbetreuung, d.h. ATELLO ist nur verpflichtet, ihr bekannte Fehlerkorrekturen oder –Umgehungen auf Anforderung dem Kunde zu überlassen.

#### **4 Softwarelizenzen**

Alle Softwarelizenzen werden gemäß den ATELLO bei Vertragsabschluß vorliegenden Kundendaten (Firmenname, Firmenadresse, Rechtsform und UID-Nummer) beim Lizenzgeber angefordert und können danach nur mehr mit Zustimmung des Lizenzgebers geändert werden.

#### **5 Systemservice Entgelte / Zahlungsbedingungen / Anpassungen**

**5.1** Das monatliche Systemservice Entgelt ist vierteljährlich im Voraus, jeweils am 15. des ersten Monats im Kalenderquartal, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Systemservice Entgelt vom Tag der ersten Fälligkeit bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres wird anteilmäßig berechnet und ist sofort zu entrichten.

**5.2** Das Systemservice Entgelt richtet sich nach dem Umfang des jeweils eingebauten Kommunikationssystems. Der Ein- und Ausbau von Einrichtungen bzw. die Auswechslung des Systems bedingt eine Änderung entsprechend dem neuen Umfang des Systems ab dem Tag der Betriebsbereitschaft. Es gelten die jeweils aktuellen Entgelte von ATELLO

**5.3** Die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des Systems wegen Beschädigung, Verlust, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berechtigt den Kunde nicht zur vorzeitigen Auflösung des Systemservice Vertrages. Die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung hat der Kunde zu tragen, außer die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit wurde durch ATELLO verschuldet. Die Pflicht zur Zahlung des Systemservice Entgeltes bleibt aufrecht. Der Kunde ist zu einer einseitigen Minderung des Systemservice Entgeltes nicht berechtigt.

**5.4** Die Höhe des monatlichen Systemservice Entgeltes wird, basierend auf dem am Abschlusstag des Vertrages geltenden kollektivvertraglichen Mindestgehalt eines Angestellten der Verwendungsgruppe 3 der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs und den Verkaufspreisen für Apparaturen, Geräte und Ersatzteile, wertgesichert. Erhöhen sich die Komponenten, so erhöht sich gleichzeitig das Systemservice Entgelt in demselben Ausmaß. Die Berechnung erfolgt nach der Preisgleitformel (oder der an deren Stelle tretende) des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie für den Bereich der Telekommunikation; für den Fall der Nichtveröffentlichung in sinngemäßer Anwendung. Eingetretene Systemservice Entgelt Differenzen werden dem Kunde gesondert vorgeschrieben. Eine verspätete Vorschreibung begründet keinen Verzicht auf die Erhöhung. Wird das Gesamtentgelt um mehr als 5 % erhöht, so hat der Kunde das Recht, binnen einem Monat ab Wirksamkeit der Erhöhung den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die monatlichen Entgelte unterliegen einer Wertsicherung nach dem VPI 2000 oder an dem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsrechnung ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztgültige verlaute Indexzahl.

#### **6 Systemänderungen**

**6.1** Verkleinerungen, Erweiterungen, Upgrades (Erweiterungen der Funktionalität), Auswechslungen und sonstige Änderungen des Systems dürfen, auch bei entsprechender behördlicher Anforderung und aufgrund von technischen Änderungen von Netzbetreibern, ausschließliche nach Zustimmung von ATELLO durchgeführt werden. Für sämtliche Erweiterungen, Upgrades, Auswechslungen und sonstige Änderungen des Systems gelten die vereinbarten Vertragsbedingungen.

**6.2** Bei Erweiterungen, Upgrades und sonstigen Änderungen des Systems wird das Systemservice Entgelt dem geänderten Umfang angepasst. Der Kunde hat ATELLO über geplante Änderungen schriftlich zu informieren.

#### **7 Vertragslaufzeit / Vorzeitige Beendigung des Systemservice-Vertrages**

**7.1** Der Systemservice-Vertrag wird auf eine Dauer von 12 Monate abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich und eingeschrieben gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate.

**7.2** Wird der Systemservice-Vertrag aus durch ATELLO nicht zu vertretenden Gründen vor Vertragsende gekündigt, werden dem Kunden die bis zum Ende der Vertragsdauer verbleibenden fälligen Systemservice Entgelte in Rechnung gestellt und sind sofort nach Beendigung des Vertrags zu bezahlen. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Ansprüche behält sich ATELLO vor.

**ATELLO Telecom Services GmbH**  
Tenschertstrasse 3  
A 1230 Wien

**FN 186697f**  
**ATU 47892605**

**T 0043 (01) 617 3000**  
**F 0043 (01) 617 3000 90**

**Infoline: 0800 22 33 46**  
**Email: office@atello.at**  
**Homepage: www.atello.at**

